

## «Il faut murer le privé»

Ludwig A. Minelli

Lic. iur., Rechtsanwalt, Forch

*Franz Werro zeigt in medialex 2002, S. 81 ff. dass jedenfalls im Ausland seit einiger Zeit die Gefahr der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch zunehmend nur noch kommerziell agierende Medienunternehmen wahrgenommen worden ist. Sanktionen solcher Persönlichkeitsverletzungen sollten nicht mehr aus der Portokasse bezahlbar sein, wenn sie eine präventive Wirkung auf Verlage ausüben sollen. Nur wenn der Finanzchef eines Unternehmens solcher Zahlungen wegen ein paar schlaflose Nächte hat, wird sich ein Verleger oder was sich dafür hält, wieder darum kümmern, was auf der Rückseite von Inseraten abgedruckt wird.*

Doch Werro argumentiert aus der Sicht des Theoretikers, dem die tatsächlichen Verhältnisse zu wenig bekannt sind. Das ist dieselbe ungenügende Grundlage, auf welcher der Gesetzgeber gehandelt hat, der bei der Revision von Art. 28 ZGB das Recht auf Gewinnherausgabe in das Gesetz geschrieben hat und damit glaubte, Wunder was vollbracht zu haben.

Kurzfristige Auflagen erhöhungen bringen einem Print-Medien-Unternehmen trotz möglicherweise während weniger Tage erhöhter Vertriebslöse primär einen Verlust: die Kosten der für die Mehrauflage notwendigen Menge an Papier, die Druck- und zusätzlichen Vertriebskosten werden durch solche Erlöse in aller Regel nicht gedeckt; Anzeigenpreise werden nur in grösseren Abständen aufgrund stabilen Aufwuchs (oder Preissteigerungen) erhöht. Kommen – wie etwa im Fall Ringier/Borer – noch 800 Abo-Abbestellungen und ein Imageverlust hinzu, der sich auch auf die Kaufauflagen auswirken kann, bleibt per Saldo nur ein erheblicher Verlust und somit kein Substrat, das als Gewinn abgeschöpft werden könnte. Gar nicht zu reden von den Beweisproblemen angesichts der bewundernswürdigen Rabulistik von Medien-Anwälten in derartigen Prozessen, denen die Gerichte regelmässig auf den Leim zu gehen pflegen (weil diese befürchten, selbst zum Opfer von Medienangriffen wegen «Pressefeindlichkeit» zu werden – ein Wort, das erstaunlicherweise sogar von Rechtslehrern kritiklos verwendet wird). Gleiches ist zu Werro zu sagen, wenn er auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verweist: Art. 64 OR schliesst eine Rückforderung aus, wenn der Empfänger nachweisbar zur Zeit der

Rückforderung nicht mehr bereichert ist. Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegen Medien scheitern in der Regel entweder an Beweisproblemen oder an der Skala der Höhe der Genugtuungszahlungen für schwere Körperverletzung und Tötung im Strassenverkehr.

Das Persönlichkeitsrecht ist – solange nicht eine Eingriffsbefugnis zufolge überwiegender öffentlicher oder privater Interessen vorliegt – ein absolutes subjektives Privatrecht, in welches unter dieser Voraussetzung nur mit Einwilligung des Rechtsträgers eingegriffen werden darf. Die Einwilligung ist als Lizenz zu betrachten. Diese wird zwar oft unentgeltlich gegeben – etwa wenn eine ältere Dame mit einem jugendlichen Liebhaber Aufsehen für sich erregen will –; wird jedoch ohne Einwilligung eingegriffen, muss die Fiktion gelten, dass ein solcher Eingriff nur gegen entsprechend hohe Lizenzgebühr erteilt worden wäre, falls vorgängig darum nachgesucht worden wäre. Diese ist als nachträgliche Lizenzgebühr pro Exemplar der gedruckten Auflage zu fordern, mit der Auflage zu multiplizieren und von den Gerichten zu bewilligen. Zur Höhe des Ansatzes gilt der Satz in BGE 107 II 82, insbes. 94 f. (im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrecht): «Da eine Rechtsverletzung vorliegt, haben weder die Rediffusion noch die PTT einen Anspruch darauf, dass der Kläger sich mit einer nicht frei von ihm festgesetzten, sondern angemessenen und gerichtlich zu überprüfenden Vergütung abfindet. Das liefe darauf hinaus, den Beklagten zu Lasten des ORF eine gesetzliche Lizenz zu erteilen, für die jede Rechtsgrundlage fehlt . . . » ■

Neu ab September 2002:

### Relaunch unserer Webseite [www.medialex.ch](http://www.medialex.ch)

mit aktuellen Neuigkeiten aus dem Kommunikationsrechtssektor, Online-Archiv aller medialex-Ausgaben seit 1995, Online-Zugang zur jeweils aktuellen medialex-Ausgabe, komfortablem Suchsystem, integrierten Links zu den in medialex behandelten Urteilen und Entscheiden im Volltext, etc.